



Landgericht
Dresden

Abschrift

Geschäftszeichen:
7 O 0867/06

verkündet am
29.12.2006

.....
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

.....
.....
.....

Kläger

Proz.-Bev.:

.....
.....

g e g e n

1.
.....

Beklagte

Proz.-Bev.:

.....
.....

2.
.....

....

Beklagter

Proz.-Bev.:

.....
.....

3.

.....

Beklagte

Proz.-Bev.:

.....
.....

4.

.....

Beklagter

Proz.-Bev.:

.....
.....

5.

.....

Beklagte

Proz.-Bev.:

.....
.....

6.

.....

Beklagter

...

Proz.-Bev.:

.....
.....

7.

.....

Beklagte

Proz.-Bev.:

.....
.....

8.

.....

Beklagter

Proz.-Bev.:

.....
.....

wegen Forderung

erlässt die 7. Zivilkammer des Landgerichts Dresden durch
Richter am Landgericht als Einzelrichter aufgrund
der mündlichen Verhandlung vom 18.12.2006 am 29.12.2006
folgendes

ENDURTEIL

...

1.

Die Klage wird abgewiesen.

2.

Der Kläger hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.

3.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung der Kostenentscheidung durch die Beklagten iHv. 120% des jeweils vollstreckten Betrages abwenden, wenn nicht die Beklagten vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

T a t b e s t a n d

Der Kläger verlangt von den Beklagten Architektenhonorar.

Der Kläger ist Architekt. Die Beklagten beabsichtigten das Grundstück in Dresden zu bebauen und zwar mit einem Mehrfamilienhaus im vorderen Teil sowie einem isoliert stehenden Einfamilienhaus im hinteren Teil des Grundstückes. Das Mehrfamilienhaus sollte als sogenannter "Dreispänner" ausgebildet werden, worunter ein Reihenhaus mit drei separaten Eingängen zu verstehen ist. Die Beklagten kannten sich zunächst nicht, sondern lernten sich erst zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Grundstückskaufvertrages am 14.04.2005 kennen.

Der Kläger hat den Beklagten jeweils gesondert Angebote für Bauleistungen unterbreitet. Zunächst handelte es sich um ein mit "Basisangebot" überschriebenes Angebot, dem weitere Angebote folgten. Wegen der Einzelheiten wird auf Bl.18-121 d.A. Bezug genommen. Die Beklagten zu 1) und

...

2) haben mit email vom 19.05.2005 dem Kläger mitgeteilt, dass er keine weiteren Aktivitäten für sie entfalten solle. Die Beklagten zu 3) bis 8) haben den Kläger mit Schreiben vom 25.05.2005 davon in Kenntnis gesetzt, dass sie die Vertragsverhandlungen als gescheitert ansehen und der Abschluss eines Architektenvertrages für sie nicht in Betracht käme (Bl.47 d.A.). Der Kläger hat daraufhin am 27.05.2005 gegenüber den Beklagten Schlussrechnung nach HOAI gelegt.

Der Kläger meint,

dass zwischen ihm und den Beklagten ein Architektenvertrag zustande gekommen sei. Dieser Vertrag sei durch die Beklagten gekündigt worden, so dass sie Architektenhonorar schuldeten.

Der Kläger beantragt,

die Beklagten zu 1) und 2) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 8.060,84 EUR,
die Beklagten zu 3) und 4) zur Zahlung von 6.899,71 EUR,
die Beklagten 5) und 6) zur Zahlung von 6.760,22 EUR und
die Beklagten zu 7) und 8) als Gesamtschuldner zur Zahlung von 7.946,86 EUR
nebst Zinsen iHv.5 Prozentpunkten über dem Basiszins-
satz seit 31.03.2006 bzw. 05.04.2006 zu verurteilen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie meinen,

...

dass der Abschluss eines Architektenvertrages zu keinem Zeitpunkt angeboten worden sei, demzufolge ein solches Angebot auch nicht habe angenommen werden können. Vielmehr sei es lediglich um Angebote für einen schlüsselfertigen Massivbau gegangen. Ein Honorar in abgerechneter Höhe sei nicht entstanden, selbst wenn man unterstelle, dass der Kläger nach HOAI abrechnen dürfe. Der Beklagte zu 6) hält sich für nicht passivlegitimiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vortrages der Parteien wird auf die wechselseitigen Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen sowie die Sitzungsniederschrift vom 18.12.2006 (Bl.297-300/II d.A.) Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die Klage ist zulässig, jedoch unbegründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf Architektenhonorar gegen die Beklagten, §§ 631 Abs.1, 632 Abs.1 BGB, 15 HOAI.

1.

Unstreitig ist zwischen den Parteien kein schriftlicher Architektenvertrag zustande gekommen, auf den der Kläger seinen Vergütungsanspruch nach HOAI stützen könnte.

2.

Ein Vertrag über Architektenleistungen ist auch nicht konkludent zustande gekommen.

a) Verträge kommen durch Angebot und Annahme zustande, § 145 f. BGB. Der Kläger hat aber schon nicht dargelegt,

...

dass, bei welcher Gelegenheit und wem gegenüber er Architektenleistungen nach dem Leistungsbild des § 15 HOAI angeboten haben will und dass dieses Angebot von den Beklagten ausdrücklich oder stillschweigend angenommen worden wäre.

Auf die Angebote kann sich der Kläger für seine Behauptung, es sei ein Architektenvertrag zustande gekommen, nicht stützen.

Seine Behauptung, wonach er den Beklagten von Anfang an Architektenleistungen angeboten hätte, wird bereits durch die Schriftform widerlegt.

Angeboten hat der Kläger danach die schlüsselfertige Errichtung eines Massivbaus und eben nicht die Erbringung von Architektenleistungen. Unter der drucktechnisch hervorgehobenen Überschrift in den Angeboten über der Kurzleistungsbeschreibung sowie der mit "Komplettaufwand einschließlich Mehrwertsteuer" bezeichneten Preisangabe versteht der objektive Betrachter - auf dessen Horizont bei der Beurteilung abzustellen ist - jedenfalls nicht das Angebot (isolierter) Architektenleistungen, sondern eine Leistung, die sich aus Architekten- und Bauleistungen zusammensetzt. Wegen dieser Angebotsgestaltung durften die Beklagten daher davon ausgehen, dass der Kläger - der die Vertragsgestaltung schließlich selbst in der Hand hatte und nicht auf eine Vergütungspflicht einzelner Leistungen hingewiesen hat - nicht noch (zusätzlich) Architekten- und Ingenieurleistungen berechnet, vielmehr diese zur Herstellung eines Massivbaus erforderlichen Tätigkeiten bereits im Angebot enthalten sind.

b) Der Kläger kann auch kein Gehör damit finden, dass die Beklagten durch die Aufforderung - Ausstattungsänderungen zu berücksichtigen - ein Angebot zur Vertragsänderung

unterbreitet hätten, welches er angenommen habe, § 150 Abs. 2 BGB.

Die Tatsache, dass der Kläger gegenüber den Beklagten mehrere Angebote unterbreitet hat, legt zwar nahe, dass der Kläger Änderungswünsche der Beklagten bei seiner Tätigkeit berücksichtigt hat. Die von den Beklagten gewünschten Änderungen dienten jedoch aus den o.g. Gründen nicht dem Abschlusses eines vergütungspflichtigen Architektenvertrages, sondern der Ermittlung der anfallenden Kosten für die Errichtung des schlüsselfertigen Massivbaus. Dass der Kläger dieses Ansinnen der Beklagten auch nicht als Antrag zum Abschluss eines Vertrages über Architektenleistungen und/ oder die Erbringung von Bauleistungen verstanden hat, folgt zwanglos aus der Tatsache, dass er weitere Angebote über die Errichtung eines schlüsselfertigen Massivbaus unterbreitet hat, denen es nicht mehr bedurft hätte, wenn der Kläger von einem Vertragsschluss ausgegangen wäre.

c) Aus dem Vorstehenden folgt schon, dass der Kläger mit seiner Auffassung, die Beklagten zu 1) und 2) hätten mit der Entgegennahme von Unterlagen für ihre Hausbank einen vergütungspflichtigen Vertrag abgeschlossen, mangels annahmefähigen Angebots von Architektenleistungen scheitert.

Selbst wenn man zugunsten des Klägers ein annahmefähiges Angebot über Architektenleistungen - wie nicht - unterstellte, begründete dies nicht die Annahme eines Vertragsabschluss. Abgesehen von den vorstehenden Erwägungen hat der Kläger den Beklagten zu 1) und 2) nämlich auch nach deren "Leistungsabforderung" noch weitere Angebote unterbreitet. Daraus kann man nur den Schluss ziehen, dass auch der Kläger davon ausgegangen ist, dass er die Unterlagen im Rahmen der Akquisition als honorarfreie, werbliche Tätigkeit erbringt. Anderenfalls hätte es

...

weiterer, auf den Abschluss eines konkreten Vertrages gerichteter Angebote nicht (mehr) bedurft.

Nebenentscheidungen

Die Kostenentscheidung folgt § 91 Abs. 1 ZPO; die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

.....

Richter
am Landgericht